

Anmeldung



Jugendamt Bochum
Jugendförderung

Ferienfreizeit

Studienfahrt

internationale Begegnung

vom - bis	Ort / Land
-----------	------------

Personalien (bitte in Druckschrift)

Name, Vorname	Geb. - Datum	Geb. - Ort
Straße, PLZ, Wohnort		Telefon dienstl.: privat :
Beruf	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Schule	
Reisepaß / Personalausweis Nr. : gültig bis:	Krankenversicherung (Name der Kasse)	
Ich möchte das Zimmer teilen mit folgenden Mitreisenden		
Name und Anschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten		
Bitte informieren Sie in Notfällen: (Name, Anschrift, Telefon)		

Ich ermächtige hiermit das Jugendamt, die vorstehenden, von mir freiwillig angegebenen Daten zu speichern und an die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung und üblichen Betreuung der Reise beauftragten Stellen und Personen zu übermitteln.

Die Teilnahmebedingungen (siehe Rückseite) erkenne ich an.

Datum

Unterschrift / Teilnehmer

Unterschrift / Erziehungsberechtigte

Kassenzeichen:	Bestätigung / Rechnung abgesandt am:
----------------	--------------------------------------

Teilnahme- Bedingungen

1. Veranstalter:

Veranstalter ist die Stadt Bochum, Jugendamt. Bei den Fahrten handelt es sich um Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

2. Teilnahmeberechtigte:

Je nach Art der Fahrt können daran Kinder, Jugendliche und junge Volljährige teilnehmen, die in Bochum wohnen. Darüber hinaus können auch solche Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zur Teilnahme zugelassen werden, deren Eltern oder sie selbst in Bochum eine Schule besuchen oder hier in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen. Die Altersabgrenzungen ergeben sich aus dem Fahrtenprospekt.

3. Anmeldung:

Das Anmeldeverfahren ist ausführlich im Fahrtenprospekt erläutert.

4. Vertragsabschluss:

Der Vertrag kommt zustande mit Aushändigung einer schriftlichen Anmeldebekräftigung und Rechnung an den Anmeldenden.

5. Teilnahmebeitrag:

Die Höhe des Teilnahmebeitrages ergibt sich aus dem Fahrtenprospekt. Er umfaßt die Kosten der Fahrt, der Unterkunft und Verpflegung sowie des vorgesehenen kulturellen Programms, sofern bei der jeweiligen Fahrausschreibung nichts anderes angegeben ist. Ein Teilbetrag von 50,- DM ist innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Anmeldebekräftigung und Rechnung zu zahlen. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Abfahrt zu entrichten. Zahlungen müssen auf das in der Rechnung genannte Konto unter Angabe des Kassenzweckens geleistet werden.

6. Leistungen:

Für die Reiseleistungen sind grundsätzlich die Prospektangaben maßgeblich. Abänderungen und Nebenabreden sind vom Jugendamt schriftlich zu bestätigen.

7. Vorbereitungstreffen:

Vor Beginn der Fahrt finden für die Erziehungsberechtigten und Teilnehmer Vorbereitungstreffen statt, zu denen rechtzeitig schriftlich eingeladen wird. Der Teilnehmer verpflichtet sich, an den angesetzten Vorbereitungstreffen teilzunehmen. Die Vorbereitungstreffen sind ein wichtiger Bestandteil der Fahrt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer, die an diesen Treffen nicht teilnehmen, von der Fahrt auszuschließen.

8. Leitung:

Alle Fahrten werden von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern des Jugendamtes geleitet. Den berechtigten Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

9. Verhalten der Teilnehmer am Ferienort:

Durch grobes ordnungswidriges und gemeinschaftsschädigendes Verhalten schließt sich der Teilnehmer von der Gruppengemeinschaft aus. Das Jugendamt ist berechtigt, Teilnehmer, die den Anordnungen der Mitarbeiter zuwider handeln, gegen die Haus- bzw. Lagerordnung verstoßen oder irgendwelche strafbare Handlungen begehen, auf deren Kosten nach Hause zu schicken. Die Erziehungsberechtigten erklären durch Unterschrift auf dem Anmeldevordruck ihr Einverständnis zu einer solchen Maßnahme und verpflichten sich, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Der Rücktransport erfolgt in der Regel ohne Begleitung durch einen Mitarbeiter. Die Erziehungsberechtigten werden, falls möglich, über einen be-

absichtigten Rücktransport rechtzeitig informiert und können die Teilnehmer selbst abholen. Falls ein Rücktransport aus irgendwelchen Gründen, z. B. Abwesenheit der Erziehungsberechtigten, nicht möglich ist, erklären sich die Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldevordruck bereit und sind einverstanden, daß der Teilnehmer bis zur Abholung bzw. bis zur gemeinsamen Rückfahrt der Gruppe in einem vom Jugendamt ausgewählten öffentlichen Heim oder einer anderen entsprechenden Unterkunft auf Kosten der Erziehungsberechtigten untergebracht wird.

10. Gesundheitszustand der Teilnehmer:

Das Jugendamt ist berechtigt, zwei bis drei Wochen vor Abfahrt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Teilnehmers zu verlangen.

Ergibt die ärztliche Bescheinigung, daß der Anmeldete gesundheitlich zur Teilnahme an der Fahrt nicht geeignet ist, ist er von der Fahrt ausgeschlossen und es gelten die Regelungen über den Rücktritt durch den Teilnehmer entsprechend.

11. Versicherung / Krankenkasse:

Vom Jugendamt wird für jeden Teilnehmer eine Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- u. Reisegepäckversicherung abgeschlossen, sofern bei der jeweiligen Fahrausschreibung nichts anderes angegeben ist. Bei Fahrten innerhalb Deutschlands ist ein Krankenschein für einen praktischen Arzt, bei der Fahrt in das Ausland ein internationaler Berechtigungsschein mitzuführen bzw. den Mitarbeitern zu übergeben. Privatversicherer müssen im Besitz zusätzlicher Gelder sein, um erforderlichenfalls Behandlungs- und Medikamentenkosten selbst bezahlen zu können. Vom Jugendamt entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch Krankenkassen zurückzahlen. Dies trifft auch zu, wenn Krankenscheine nicht angenommen wurden bzw. diese wegen der großen Entfernung zur nächsten Krankenkasse im Ausland nicht abgegeben werden konnten.

12. Haftung:

Der Teilnehmer kann gegen das Jugendamt vertragliche Schadenersatzansprüche nur in Höhe des dreifachen Teilnahmebeitrages geltend machen, wenn das Jugendamt selbst nur leicht fahrlässig gehandelt hat oder lediglich infolge des Verschuldens eines Leistungsträgers für den Schaden verantwortlich ist. Unterliegt die von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzlichen Vorschriften, so kann sich der Reiseveranstalter auf dort vorgesehene weitergehende Beschränkungen oder Voraussetzungen berufen.

13. Leistungsänderungen:

Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragschluß notwendig werden und die nicht vom Jugendamt wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das Jugendamt ist verpflichtet, den Teilnehmer von Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ihm dies möglich ist und die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind.

14. Programm:

Alle Programme sind dem Charakter einer intern. Begegnung, einer Studienfahrt oder einer Ferienfreizeit angepaßt. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, Land und Leute kennenzulernen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Gruppengemeinschaft auszuwerten. Dazu verhelfen u. a. Sport, Spiel, Gesang und Tanz, Besichtigungen, Vorträge und Diskussionen. Daneben bleibt genü-

gend Zeit, privaten Interessen nachzugehen. Von den Teilnehmern wird erwartet, daß sie sich aktiv am Programm beteiligen.

15. Förderung:

Die vom Jugendamt veranstalteten Fahrten werden je nach Art vom Bund, dem Land NW sowie von der Stadt Bochum finanziell gefördert.

16. Rücktritt:

a) Rücktritt durch das Jugendamt
Das Jugendamt kann ohne Einhaltung einer Frist von dem Reisevertrag zurücktreten, wenn der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. In diesem Fall behält das Jugendamt den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag.

Es muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile errechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Das Jugendamt ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für die entsprechende Fahrt vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Teilnahmebeitrag umgehend zurück.

b) Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten können bis 30 Tage vor Fahrtbeginn kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Meldet sich der Teilnehmer vor der Fahrt nicht schriftlich ab oder erfolgt der Rücktritt weniger als 30 Tage vor Reisebeginn, so kann das Jugendamt eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den Kosten, die dem Jugendamt tatsächlich durch den Rücktritt entstanden sind, jedoch nur bis zur Höhe des Teilnahmebeitrages. Ersparte Aufwendungen und das, was das Jugendamt durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann, werden bei der Kostenermittlung berücksichtigt.

17. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z. B. Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder technische Defekte am Transportgerät oder gleichgewichtige Vorfälle sind beide Teile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung vor Reisebeginn ist der Teilnahmebeitrag dem Teilnehmer zurückzahlen.

Bei Kündigung nach Reiseantritt kann das Jugendamt für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Das Jugendamt ist, falls der Vertrag die Beförderung mitumfaßt, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen, die übrigen Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last.

18. Erstattungen:

Erstattungen bzw. Teilerstattungen des Teilnahmebeitrages werden nicht vorgenommen, wenn der Teilnehmer aus Krankheitsgründen, Heimweh oder sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen vorzeitig den Ferienort verlassen bzw. später zum Ferienort kommt.